

## Merkblatt über Bauabfälle

---

In der Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.015; abgekürzt TVA) werden u.a. die technischen Bedingungen für eine umweltgerechte Behandlung von Abfällen festgelegt. Es wird verlangt, dass geeignete Abfälle getrennt erfasst und verwertet werden. Sofern Abfälle nicht verwertet werden können, müssen brennbare Abfälle in geeigneten Anlagen verbrannt werden. Die nicht wiederverwertbaren oder verbrennbaren Abfälle sind auf den in der TVA festgelegten Deponietypen abzulagern. Die Anforderungen an die abzulagernden Stoffe werden in der TVA geregelt.

Nach Art. 9 TVA darf, wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle auf der Baustelle wie folgt trennen:

- unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial;
- Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen;
- brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe;
- andere Abfälle (Abs. 1).

Soweit die Trennung der übrigen Abfälle auf der Baustelle betrieblich nicht möglich ist, darf er sie anderswo trennen (Abs. 1bis).

Die Behörde kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch Teile der Abfälle verwertet werden können (Abs. 2). Nach Art. 10 TVA dürfen die Inhaber von Abfällen diese nicht mit anderen Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischen, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen, um Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten. Nach Art. 11 TVA sorgen die Kantone dafür, dass brennbare Anteile von Bauabfällen, soweit sie nicht verwertet werden können, in geeigneten Anlagen verbrannt werden. Zulässig ist auch eine umweltverträgliche Behandlung mit anderen thermischen Verfahren. Brennbare Bauabfälle dürfen nicht auf Deponien abgelagert werden (Art. 32 Abs. 2 lit. f TVA). Nach Art. 12 Abs. 3 TVA kann die Behörde von Inhabern von Abfällen verlangen, dass sie für die Verwertung bestimmter Abfälle sorgen wenn:

- die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist
- die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch die Beseitigung und Neuproduktion

Nach Art. 7 des Grossratsbeschlusses über Luftreinemassnahmen (sGS 672.32.) dürfen Abfälle im Freien nicht verbrannt werden (Abs. 1 erster Satz). Wer Abfälle im Freien verbrennt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Abs. 2).

8882 Unterterzen, im März 2014 (Neuaufgabe)

**Gemeinderat Quarten**  
Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

sig. Roman Zogg

sig. Albin Gätzi